



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 85 62
Fax: +41 61 267 85 72
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

Eidgenössisches Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport VBS

per E-Mail an:
hans.wipfli@vtg.admin.ch

Basel, 13. Januar 2021

Änderung des Militärgesetzes und der Armeeorganisation; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 7. Oktober 2020 haben Sie den Kantonsregierungen die Änderungen des Militärgesetzes (MG; SR 510.10) und der Armeeorganisation zur Konsultation unterbreitet. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und teilen Ihnen mit, dass der Kanton Basel-Stadt die Vorlagen grundsätzlich begrüsst. Damit werden die erforderlichen Grundlagen geschaffen bzw. angepasst, um die Umsetzung der Weiterentwicklung der Armee (WEA) bis Ende 2022 zu ermöglichen.

Den von Ihnen vorgeschlagenen Änderungen bezüglich Armeeorganisation haben wir nichts hinzuzufügen und empfehlen diese in der vorliegenden Form zur Verabschiedung durch die Bundesversammlung. Die Revision von Militärgesetz und Militärstrafgesetz (MStG; SR 321.0) bietet hingegen Anlass zu folgenden Anmerkungen:

- **Meldepflicht (Art. 27 Abs. 1 MG)**

Stellungspflichtige und Militärdienstpflichtige müssen dem Kreiskommando des Wohnsitzkantons mehrere Personendaten melden, darunter die Wohn- und Postadresse. Die Kommunikation zwischen dem Kreiskommando und der Militärverwaltung einerseits und den Pflichtigen andererseits findet jedoch inzwischen vermehrt über digitale Kanäle statt. Dies dürfte sich in nächster Zeit akzentuieren. Zudem ist die Speicherung von E-Mail-Adresse und Mobiltelefonnummer bereits heute im Personalinformationssystem der Armee und des Zivilschutzes (PISA) vorgesehen.

Aus diesem Grund beantragen wir, die Aufzählung in Art. 27. Abs. 1 MG um Buchstabe e zu ergänzen, wonach auch E-Mail-Adresse und Mobiltelefonnummer unaufgefordert dem Kreiskommando zu melden sind.

- **Vollstreckungsverjährung (Art. 185 Abs. 4 MStG)**

Im Rahmen der Beschlüsse der Plenarversammlung der Regierungskonferenz Militär, Zivilschutz und Feuerwehr (RK MZF) im Mai 2020 wurden unter anderem Fragen des Arrestwesens behandelt. Dabei wurden sämtliche der vom GS-VBS vorgelegten Gesetzesentwürfe angenommen. Einzelne Passagen des vorliegenden Gesetzesentwurfes weichen nun aber von der damals der RK MZF vorgelegten Fassung ab.

Wir ersuchen Sie, die absolute Vollstreckungsverjährung in Art. 185 Abs. 4 MStG gemäss dem von Ihnen in der Plenarversammlung der RK MZF im Mai 2020 vorgelegten Entwurf auf maximal fünf – anstatt drei – Jahre festzulegen.

- **Arrestvollzug ausserhalb des Dienstes (Art. 192 Abs. 4 MStG)**

Der Wortlaut von Art. 192 Abs. 4 MStG weicht ebenfalls von der Fassung ab, die der RK MZF im Mai 2020 vorgelegt wurde. Die ursprüngliche Version lautete: «[...] wenn die Erfüllung der Aufgaben der Militärverwaltung oder der Armee nicht beeinträchtigt wird.» Diese wurde inzwischen folgendermassen ergänzt: «[...] wenn die Erfüllung der Aufgaben der Militärverwaltung oder der Armee nicht beeinträchtigt werden und keine zusätzlichen sachlichen oder personellen Mittel erforderlich sind.»

Wir bitten Sie, den Wortlaut gemäss dem der Plenarversammlung der RK MZF im Mai 2020 vorgelegten Entwurf beizubehalten.

- **Vollzug von Disziplinar massnahmen (Art. 189 Abs. 5 MStG)**

Gemäss geltendem Recht können nicht fristgerecht bezahlte Disziplinarbussen durch die Kreiskommandanten ohne Betreibung direkt in Arrest umgewandelt werden. Die betroffenen Angehörigen der Armee haben dabei die Möglichkeit, die Busse bis kurz vor dem eigentlichen Arrestantritt zu bezahlen. Die Praxis zeigt, dass die Zustellung eines Arrestbefehls viele Betroffene zum Bezahlen der Busse veranlasst.

Mit Inkrafttreten des neuen Art. 189 Abs. 5 MStG muss bei einer Nichtbezahlung von Disziplinarbussen zuerst der Betreibungsweg beschritten werden, bevor eine Busse in Arrest umgewandelt werden kann. Dieser Weg ist nicht nur administrativ aufwändiger, sondern dauert auch wesentlich länger als die heutige direkte Umwandlung. Zudem fällt die zur Zahlung motivierende Wirkung eines Arrestbefehls weg und die Kantone müssten bei einer späteren Umwandlung der erfolglos betriebenen Disziplinarbusse, die durch die Betreibung entstandenen Aufwendungen vollumfänglich selber tragen. Unseres Erachtens ist daher auf die vorgesehene Änderung von Art. 189 Abs. 5 MStG zu verzichten und an der heutigen Regelung festzuhalten.

- **Ausserdienstliche Schiesspflicht (Art. 63 Abs. 5 MG)**

Nicht von der Teilrevision betroffen ist Art. 63 Abs. 5 MG. Dennoch gibt er Anlass zu folgenden Bemerkungen. Angehörige der Armee, welche die vorgeschriebenen Mindestleistungen in der ausserdienstlichen Schiesspflicht nicht bestehen, müssen einen sogenannten Verbliebenenkurs absolvieren.¹ Dieser besoldete Dienstag wird an die Ausbildungspflicht angerechnet, weshalb nur Angehörige der Armee aufgeboten werden können, die noch ausbildungspflichtig sind. Durchdiener und andere Angehörige der Armee, die ihre Ausbildungspflicht bereits erfüllt haben, können nicht zu diesem Kurs aufgeboten werden, selbst wenn sie noch über mehrere Jahre militärdienstpflichtig und mit der persönlichen Waffe ausgerüstet sind. Darunter leiden die Schiessfertigkeit und Sicherheit im Umgang mit der Waffe.

Wie beantragen daher, Art. 63 Abs. 5 MG und Art. 17 Schiessverordnung dahingehend zu ändern, dass der Verbliebenenkurs – wie dies beispielsweise bei den Orientierungsveranstaltungen für die Stellungspflichtigen der Fall ist² – ein unbesoldeter, nicht an die Ausbildungspflicht angerechneter Kurs (Amtstermin) wird. Die Unentgeltlichkeit des Transports mit dem öffentlichen Verkehr sowie die Konsequenzen bei einer Nichtwahrnehmung des Amtstermins sind dabei sicherzustellen.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme unserer Stellungnahme sowie wohlwollende Prüfung unserer Anträge.

¹ Art. 63 Abs. 5, 2. Satz MG i.V.m. Art. 17 der Verordnung über das Schiesswesen ausser Dienst (Schiessverordnung; SR 512.31)

² Art. 8 Abs. 2 MG

Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

Mit freundlichen Grüßen

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Elisabeth Ackermann
Präsidentin



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin